



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

POLEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	3
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN.....	7
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	7
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN	8
RECHNUNGSINHALT.....	9
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG	10
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN	11
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN	12
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	14
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	15
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR.....	15
VERWALTUNGSPFLICHTEN	16
VORSTEUERABZUG.....	17

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Auskünfte zum Steuersystem in Polen erteilt die zentralisierte Steuerinformation (Krajowa Informacja Podatkowa) – erreichbar aus dem Inlandsfestnetz unter der Telefonnummer 0-801 055 055 (für Mobiltelefone 22 330 03 30). Steuerpflichtige können sich dort u. a. über die Mehrwertsteuer informieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, dort Informationen zu den im polnischen Steuersystem angewandten Verfahren einzuholen. Die Auskünfte werden dabei von den Beratern der Steuerinformation in polnischer Sprache erteilt.

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Internetadresse des Finanzministeriums der Republik Polen lautet: www.mf.gov.pl
Die Internetseite enthält u. a. allgemeine und ausführliche Informationen zur Mehrwertsteuer, Steuerformulare und Rechtsakte, Informationsmaterial für Steuerpflichtige (Broschüren, Faltblätter usw.) sowie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur Mehrwertsteuer. Die Website beinhaltet ferner grundlegende Informationen zu Änderungen, die nach dem Beitritt Polens zur EU eingeführt wurden. Die Volltextversion der Website ist in polnischer Sprache abrufbar, eine verkürzte Version gibt es auch auf Englisch.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Siehe die Antwort auf Frage Nr. 2.

Die Vorschriften über die Mehrwertsteuer finden sich im polnischen Mehrwertsteuergesetz, d. h. im Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Liefergegenstände und Dienstleistungen (Gesetzblatt Nr. 54, Pos. 535 mit späteren Änderungen), sowie in den Durchführungsrechtsakten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen wurden. Das Gesetz und die Durchführungsrechtsakte sind in polnischer Sprache verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer, der auf dem Gebiet der Republik Polen eine der Mehrwertsteuer unterliegende wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sich als Mehrwertsteuer-

pflichtiger registrieren lassen, sofern sein steuerbarer Umsatz den Betrag von 100 000 PLN (gilt für 2010) übersteigt. Ab dem Jahr 2011 wird diese Mindestschwelle auf 150 000 PLN angehoben. Bei Steuerpflichtigen, die ihre der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit während des Jahres aufnehmen, berechnet sich diese Mindestschwelle anteilig zur Tätigkeitsdauer. Ein Steuerpflichtiger, dessen steuerbarer Umsatz den vorgenannten Betrag nicht erreicht, kann freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichten und sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen, so dass er die Steuer nach der allgemeinen Regelung abrechnet. Hat ein ausländischer Unternehmer, der auf dem Gebiet der Republik Polen eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit ausübt, keinen Wohn- oder Firmensitz im Inland (Nichtansässiger), so muss er sich grundsätzlich vor der ersten Lieferung (außer wenn der Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen der Steuerschuldner ist) für MwSt-Zwecke in Polen registrieren lassen. Auf Nichtansässige findet die subjektive umsatzabhängige Steuerbefreiung keine Anwendung.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen Wohn- oder Firmensitz und keine feste Niederlassung in Polen hat, jedoch an einen polnischen Steuerpflichtigen Dienstleistungen erbringt oder Gegenstände liefert, so gilt grundsätzlich der polnische Empfänger der Gegenstände oder Dienstleistungen als Steuerschuldner, es sei denn, die fällige Steuer wurde bereits vom Dienstleistungserbringer oder Lieferer im Inland (d. h. in Polen) abgeführt. Allerdings wird im Fall der Lieferung bestimmter Gegenstände oder der Erbringung von Dienstleistungen, auf die das Reverse-Charge-Verfahren zur Verlagerung der Steuerschuld obligatorisch Anwendung findet, die Steuer stets vom inländischen polnischen Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungsempfänger geschuldet. Ausländische Unternehmer, die auf dem Gebiet Polens eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit ausüben, können sich grundsätzlich für MwSt-Zwecke in Polen registrieren lassen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Befindet sich der Wohn- oder Firmensitz oder die feste Niederlassung auf dem Gebiet der Republik Polen, so stellt grundsätzlich der Leiter des für den Ort der steuerbaren Tätigkeiten zuständigen Finanzsamts die zuständige Steuerbehörde dar. Für ausländische Unternehmer, die keinen Wohn- oder Firmensitz und keine feste Niederlassung in Polen haben, ist die zuständige Steuerbehörde der Leiter des Zweiten Finanzamtes Warschau-Mitte (Second Tax Office for Warszawa - Śródmieście) ul. Jagiellońska 15, 03-719 Warszawa, Tel.: +48 22 5113500, Fax.: +48 22 5113502, E-Mail: us1436@mz.mofnet.gov.pl.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Den Steuerpflichtigen obliegt es, vor dem Zeitpunkt, an dem sie ihre erste der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit ausüben, beim Leiter des Finanzamtes ihren Registrierungsantrag auf dem Vordruck VAT-R einzureichen, um eine MwSt-Nummer zu erhalten. Unternehmer, die aufgrund ihrer begrenzten Umsätze von der Steuer befreit sind, oder solche, die ausschließlich steuerfreie Tätigkeiten ausüben, können ebenfalls einen Registrierungsantrag stellen. Der Leiter des Finanzamtes nimmt anschließend die Registrierung des Steuerpflichtigen vor und bestätigt dessen Registrierung als „aktiver MwSt-Pflichtiger“ oder als „befreiter MwSt-Pflichtiger“. Verliert ein Unternehmer seine Steuerbefreiung oder verzichtet er auf diese Befreiung, so hat er ebenfalls einen Registrierungsantrag auf dem Vordruck VAT-R einzureichen. Falls der Unternehmer als befreiter MwSt-Pflichtiger registriert ist, muss er den Registrierungsantrag auf den neuesten Stand bringen (wiederum unter Verwendung des Vordrucks VAT-R). Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Umsätze zu tätigen beabsichtigen, sind grundsätzlich gehalten, vor dem Zeitpunkt, an dem sie ihre erste innergemeinschaftliche Lieferung oder ihren ersten innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen vornehmen, den Leiter des Finanzamtes mittels eines Registrierungsantrags hierüber zu unterrichten. Diese Anforderung gilt auch für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen mit obligatorischer Verlagerung der Steuerschuld nach dem Reverse-Charge-Verfahren erwerben möchten, soweit diese eingeführt werden, sowie für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen für andere MwSt-Pflichtige oder für nichtsteuerpflichtige juristische Personen mit MwSt-Nummer erbringen wollen, für die die Steuer vom Dienstleistungsempfänger geschuldet wird. Der Leiter des Finanzamtes registriert den Unternehmer nach der Anmeldung und bestätigt dessen Registrierung als EU-MwSt-Pflichtiger.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Befindet sich der Firmensitz, die feste Niederlassung oder der Wohnsitz des ausländischen Unternehmers nicht auf dem Gebiet der Republik Polen, so muss der Unternehmer zur Erfüllung der Vorschrift, sich als aktiver MwSt-Pflichtiger registrieren zu lassen, einen Steuervertreter bestellen. Ein solches Erfordernis besteht nicht für ausländische Unternehmer, deren Firmensitz, feste Niederlassung oder Wohnsitz auf dem Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates liegt.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Der Steuervertreter muss im Wege eines notariellen Vertrags zwischen dem ausländischen Steuerpflichtigen und einem Wirtschaftsbeteiligten, der die Anforderungen für die Steuervertretung erfüllt, bestellt werden. Dieser Wirtschaftsbeteiligte hat dem ausländischen Steuerpflichtigen eine von der zuständigen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Steuervertretung gegeben sind.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Dem Steuervertreter obliegt es, den Pflichten nachzukommen, die dem von ihm vertretenen Steuerpflichtigen im Bereich der Mehrwertsteuer erwachsen.

13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

In einem solchen Fall ist der Unternehmer mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union verpflichtet, die Steuer in Polen abzurechnen (es sei denn, nach dem Reverse-Charge-Verfahren findet die Verlagerung der Steuerschuld auf den Erwerber statt).

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Eine Bankbürgschaft ist nicht erforderlich.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Ja.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf die Frage Nr. 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf die Frage Nr. 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Eine Bankbürgschaft ist nicht erforderlich.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung sind geregelt in den Artikeln 106 bis 108 des polnischen Mehrwertsteuergesetzes, d. h. des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Liefergegenstände und Dienstleistungen (Gesetzblatt Nr. 54, Pos. 535 mit späteren Änderungen), sowie in den §§ 4 bis 25 der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Rückerstattung der Steuer an bestimmte Steuerpflichtige, die Ausstellung von Rechnungen, die Art ihrer Aufbewahrung sowie die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen keine Befreiung von der Mehrwertsteuer stattfindet (Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1337 mit späteren Änderungen). Die Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung enthält die Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 2005 über die Ausstellung und Versendung von Rechnungen in elektronischer Form sowie über die Aufbewahrung und die Verfügbarmachung der Rechnungen für die Finanzbehörden oder die Steuerprüfung (Gesetzblatt Nr. 133, Pos. 1119). Die vorgenannten Rechtsakte sind auf der Internetseite des Finanzministeriums (www.mf.gov.pl) abrufbar.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Grundsätzlich sind MwSt-Pflichtige gehalten, eine Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder den erbrachten Dienstleistungen auszustellen. Diese Vorschrift gilt auch, wenn ein Teil oder der Gesamtbetrag der Forderung vor der Übergabe des Gegenstandes oder der Erbringung der Dienstleistung empfangen wurde. Ist der Erwerber des Gegenstandes oder der Dienstleistungsempfänger eine natürliche Person, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so hat der Steuerpflichtige eine Rechnung auf deren Verlangen auszustellen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Eine Korrekturrechnung muss grundsätzlich dann ausgestellt werden, wenn nach der Rechnungsstellung ein Rabatt gewährt oder der Preis erhöht wurde oder wenn ein Fehler beim Preis, Steuersatz oder -betrag oder in irgendeinem anderen Rechnungsposten festgestellt wurde. Die Korrekturrechnung sollte u. a. Folgendes enthalten: laufende Nummer und Ausstellungsdatum, bestimmte Angaben aus der Rechnung, auf die sich die Korrekturrechnung bezieht, Bezeichnung des Liefergegenstandes oder der Dienstleistungen, für die der Rabatt gewährt wurde, Betrag und Art des gewährten Rabatts sowie verminderter Betrag der fälligen Steuer. Der Erwerber, der eine Korrekturrechnung erhält, ist verpflichtet, den abgezogenen Vorsteuerbetrag zu korrigieren. Geregelt sind diese Aspekte in den §§ 13 und 14 der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Rückerstattung der Steuer an bestimmte Steuerpflichtige, die Ausstellung von Rechnungen, die Art ihrer Aufbewahrung sowie die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen keine Befreiung von der Mehrwertsteuer stattfindet, sowie im Artikel 29 Absätze 4a, 4b und 4c des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Liefergegenstände und Dienstleistungen (Mehrwertsteuergesetz).

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die Rechnung ist grundsätzlich spätestens am siebten Tag nach Übergabe der Gegenstands oder Erbringung der Dienstleistung auszustellen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Der Steuerpflichtige kann im Fall eines fortlaufenden Verkaufsgeschäfts auf der Rechnung den Monat und das Jahr, in dem der Verkauf getätigt wurde, angeben. Die Rechnung ist spätestens am siebten Tag nach Ende des Monats, in dem der Verkauf erfolgte, auszustellen. Geregelt sind diese Aspekte in § 5 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 2 der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Rückerstattung der Steuer an bestimmte Steuerpflichtige, die Ausstellung von Rechnungen, die Art ihrer Aufbewahrung sowie die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen keine Befreiung von der Mehrwertsteuer stattfindet.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Eine Rechnung, mit der die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen bestätigt wird, kann vom Erwerber ausgestellt werden, sofern dieser ein registrierter aktiver MwSt-Pflichtiger ist. Geregelt ist dieser Aspekt in § 6 der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Rückerstattung der Steuer an bestimmte Steuerpflichtige, die Ausstellung von Rechnungen, die Art ihrer Aufbewahrung sowie die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen keine Befreiung von der Mehrwertsteuer stattfindet (Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1337 mit späteren Änderungen).

Der Erwerber von Gegenständen oder der Dienstleistungsempfänger muss u. a. einen Vertrag mit dem Lieferer von Gegenständen oder dem Dienstleistungserbringer abgeschlossen haben, der ihn dazu ermächtigt, Rechnungen, Korrekturrechnungen und Duplikate – im Namen und auf Rechnung des Lieferers bzw. des Dienstleisters – auszustellen.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des genannten Vertrags hat der Erwerber ferner dem Leiter des zuständigen Finanzamtes den Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Handelt es sich sowohl beim Lieferer als auch beim Empfänger um MwSt-Pflichtige, so sind auf der Rechnung grundsätzlich beide Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern anzugeben. In Rechnungen, die für natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sowie für natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in Form eines landwirtschaftlichen Privatbetriebs ausüben, ausgestellt werden, braucht die MwSt-Nummer des Erwerbers nicht aufgeführt zu sein.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die Angaben, die eine Rechnung im Regelfall zu enthalten hat, sind in § 5 der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Rückerstattung der Steuer an bestimmte Steuerpflichtige, die Ausstellung von Rechnungen, die Art ihrer Aufbewahrung sowie die Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen keine Befreiung von der Mehrwertsteuer stattfindet (Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1337 mit späteren Änderungen), festgelegt. Spezifische Lösungen in diesem Bereich bieten die Vorschriften von § 6 Absatz 3 und § 7 der genannten Verordnung des Finanzministers.

Auf der Grundlage von § 17 derselben Verordnung können in bestimmten Fällen ferner Einzelfahrscheine für die Personenbeförderung, Unterlagen über steuerfreie Finanzvermittlungsdienste sowie Quittungen über eine entrichtete Autobahnmaut als

Rechnungen mit Mehrwertsteuerausweis anerkannt werden. Als Rechnung gilt daneben auch ein MwSt-Dokument bezüglich von Dienstleistungen im Bereich der Flugkontrolle und -überwachung, für die eine Streckengebühr erhoben wird, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Rechnungen können in elektronischer Form ausgestellt, versendet und aufbewahrt werden, unter der Voraussetzung, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts durch Folgendes gewährleistet sind:

- 1) sichere elektronische Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. September 2001 über die elektronische Unterschrift (Gesetzblatt Nr. 130, Pos. 1450 mit späteren Änderungen), die mit Hilfe eines gültigen qualifizierten Zertifikats überprüft wird, oder
- 2) Austausch der elektronischen Daten gemäß der Europäischen Mustervereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI), sofern der über den Datenaustausch geschlossene Vertrag die Anwendung von Verfahren vorsieht, die die Echtheit der Rechnungsherkunft und die Unversehrtheit der Daten sicherstellen.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein, beim Versand von elektronischen Rechnungen braucht keine Papierversion mehr übermittelt zu werden. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, die in elektronischer Form ausgestellten Rechnungen noch in Papierform zu erstellen.

30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Nein, eine solche Möglichkeit besteht nicht.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Die Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung enthält die Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 2005 über die Ausstellung und Versendung von Rechnungen in elektronischer Form sowie über die Aufbewahrung und die Verfügbarmachung der Rechnungen für die Finanzbehörden oder die Steuerprüfung (Gesetzblatt

Nr. 133, Pos. 1119). Diese Verordnung ist auf der Internetseite des Finanzministeriums (www.mf.gov.pl) abrufbar.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGSORT VON RECHNUNGEN?

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Leiter des zuständigen Finanzamtes u. a. den Aufbewahrungsort der mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen (zu denen auch die Rechnungen gehören) mitzuteilen.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Bei elektronisch ausgestellten Rechnungen besteht die Möglichkeit, diese auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als in Polen aufzubewahren (vorausgesetzt, dass hierüber zuvor der Leiter des Finanzamtes sowie in bestimmten Fällen der Leiter des Zollamtes unterrichtet wird). Geregelt ist dies in § 6 Absatz 2 der Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 2005 über die Ausstellung und Versendung von Rechnungen in elektronischer Form sowie über die Aufbewahrung und die Verfügbarmachung der Rechnungen für die Finanzbehörden oder die Steuerprüfung (Gesetzblatt Nr. 133, Pos. 1119). Die genannte Verordnung ist auf der Internetseite des Finanzministeriums (www.mf.gov.pl) abrufbar.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Die Steuerzahler haben die Originale und Kopien der Rechnungen und der Korrekturrechnungen sowie Duplikate dieser Unterlagen bis zur Verjährung der Steuerschuld aufzubewahren (d. h. grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer fällig wurde).

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Die Rechnungen werden im Original und gesondert nach Abrechnungszeiträumen sowie in einer Weise aufbewahrt, die ein rasches Auffinden ermöglicht. Rechnungen, die in elektronischer Form ausgestellt wurden, sind in dem Format aufzubewahren, in dem sie auch versendet wurden, und zwar so, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts wie auch die Lesbarkeit für die gesamte Aufbewahrungsdauer gewährleistet sind.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Keine weiteren einschlägigen Aufbewahrungsvorschriften.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Siehe Antwort auf die Frage Nr. 27.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Steuerpflichtige, die keine Steuerbefreiung genießen, haben grundsätzlich periodische MwSt-Erklärungen abzugeben, die den einzelnen Steuerperioden entsprechen.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Grundsätzlich müssen die Steuerpflichtigen beim Finanzamt ihre MwSt-Steuererklärungen für Monatszeiträume bis zum 25. Tag des Folgemonats einreichen. Darüber hinaus haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, eine vierteljährliche Abrechnungsperiode zu wählen (hierzu ist u. a. eine vorherige Mitteilung an den Leiter des Finanzamtes notwendig).

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Ist die Vorsteuer während der Abrechnungsperiode höher als die geschuldete Mehrwertsteuer, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, die geschuldete Mehrwertsteuer nachfolgender Perioden um diesen Überschuss zu reduzieren oder sich diesen Differenzbetrag auf sein Bankkonto erstatten zu lassen. Die Erstattung des Steuerüberschusses auf das Bankkonto erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der MwSt-Abrechnung durch den Steuerpflichtigen. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Finanzamt auf mit der Steuererklärung einzureichenden Antrag des Steuerpflichtigen gehalten, den Steuerüberschuss innerhalb von 25 Tagen nach Abgabe der MwSt-Abrechnung zu erstatten. Hat der Steuerpflichtige jedoch in der Abrechnungsperiode keine steuerpflichtige Tätigkeit ausgeübt, so wird die Vorsteuer für diesen Zeitraum auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen, oder der Steuerpflichtige erhält auf seinen begründeten Antrag hin eine Erstattung innerhalb von 180 Tagen nach Abgabe der Steuerabrechnung.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer Umsatzhöhe von der Mehrwertsteuer befreit sind oder die ausschließlich eine steuerfreie wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, brauchen keine Steuererklärung abzugeben. Kleinunternehmer, die ihre MwSt-Steuerabrechnung nach der Kassenmethode vornehmen, geben ihre Steuererklärungen vierteljährlich bis zum 25. Tag des Folgemonats nach Quartalsende ab. Soweit Kleinunternehmer sich nicht dafür entschieden haben, ihre MwSt-Steuerabrechnung nach der Kassenmethode vorzunehmen, können sie ihre Steuererklärungen gleichfalls vierteljährlich einreichen und die Steuer zu den vorgenannten Terminen entrichten. Unter einem „Kleinunternehmer“ ist ein MwSt-Pflichtiger zu verstehen,

a) dessen Umsatz (inklusive Steuern) im vorangegangenen Steuerjahr den in PLN ausgedrückten Gegenwert von 1 200 000 EUR nicht überschritten hat;

b) der ein Maklerunternehmen betreibt, Investmentfonds verwaltet, Handelsvertreter, Auftragnehmer oder eine andere Person ist, die Dienstleistungen ähnlicher Art, mit Ausnahme von Kommissionsgeschäften, erbringt, sofern der Betrag der Provisionen oder anderer Vergütungsformen für die erbrachten Leistungen (inklusive Steuern) im vorangegangenen Steuerjahr den in PLN ausgedrückten Gegenwert von 45 000 EUR nicht überschritten hat.

Steuererklärungen für Quartalszeiträume können ebenfalls von anderen Steuerpflichtigen abgegeben werden, wobei diese Unternehmer eine monatliche Steuervorauszahlung auf die vierteljährliche Steuerabrechnung leisten müssen.

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Die MwSt-Abrechnung nach der Kassenmethode (der Entstehungszeitpunkt des Steueranspruchs und das Vorsteuerabzugsrecht sind an den Zahlungsvorgang gebunden) können Kleinunternehmer (siehe Frage Nr. 41) anwenden, die sich für dieses Verfahren entschieden haben. Ferner können Steuerpflichtige, die Taxidienste erbringen, eine Besteuerung in Form einer Pauschalsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug wählen. Das Mehrwertsteuergesetz enthält darüber hinaus Vorschriften zur Pauschalbesteuerung von Landwirten gemäß der Regelung in den Artikeln 295 bis 305 der Richtlinie 2006/112/EG.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Ja. Es können zusammenfassende Meldungen für Quartalszeiträume bis zum 15. Tag des Folgemonats nach dem Quartal abgegeben werden, in dem der Steueranspruch aus den nachstehend genannten Gründen entstand:

1. innergemeinschaftliche Erbringung von Dienstleistungen, für die die Mehrwertsteuer vom Dienstleistungsempfänger geschuldet wird, unabhängig von der Höhe der Umsätze;
2. innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen sowie Lieferungen im Rahmen der vereinfachten dreiseitigen innergemeinschaftlichen Umsätze, wenn der Gesamtbetrag dieser Umsätze, ohne Mehrwertsteuer, weder in dem jeweiligen Quartal noch in einem der vier vorangegangenen Quartale 50 000 EUR (250 000 PLN) übersteigt; bis zum 31. Dezember 2011 beträgt diese Obergrenze 100 000 EUR (500 000 PLN);
3. innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen, wenn der Gesamtbetrag dieser Umsätze, ohne Steuer, in dem jeweiligen Quartal 10 000 EUR (50 000 PLN) nicht übersteigt.

Da für alle innergemeinschaftlichen Umsätze eine einzige zusammenfassende Meldung abzugeben ist, führt das Überschreiten einer der Obergrenzen (für Lieferungen oder Erwerbe) dazu, dass die Abgabe einer monatlichen zusammenfassenden Meldung erforderlich wird.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein, das ist nicht erforderlich.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein, derartige Verfahren sind nicht vorgesehen.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja. Die Vorschriften für die Abgabe der MwSt-Erklärung in elektronischer Form enthält die Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 2007 über den logischen Aufbau der elektronischen Erklärungen und Anträge, ihre Versendungsweise und die Arten der zu verwendenden elektronischen Signatur (Gesetzblatt Nr. 246, Pos. 1820 mit späteren Änderungen). Diese Verordnung (einschließlich ihrer Änderungen) sowie die Informationen zur Abgabe von elektronischen Steuererklärungen sind auf der Internetseite des Finanzministeriums (www.mf.gov.pl) im Abschnitt „E-Steuererklärung“ abrufbar.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja. Zusammenfassende Meldungen können mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmedien abgegeben werden. In diesem Fall sind die zusammenfassenden Meldungen bis zum 25. Tag des Folgemonats nach dem Monat oder Quartal abzugeben, in dem der Steueranspruch aus einem bewirkten innergemeinschaftlichen Umsatz entstanden ist.

Die Vorschriften für die in elektronischer Form abgegebenen zusammenfassenden Meldungen über bewirkte innergemeinschaftliche Umsätze oder für die Korrektur solcher Meldungen enthält die Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 2007 über den logischen Aufbau der elektronischen Erklärungen und Anträge, ihre Versendungsweise und die Arten der zu verwendenden elektronischen Signatur (Gesetzblatt Nr. 246, Pos. 1820 mit späteren Änderungen). Zusätzliche Informationen hierzu sind ebenfalls auf der Internetseite des Finanzministeriums www.e-deklaracje.gov.pl abrufbar.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Steuerpflichtige aufgrund der getätigten Einfuhr von Gegenständen sind juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit sowie natürliche Personen,

a) die zur Entrichtung von Zöllen verpflichtet sind, auch dann, wenn aufgrund der Zollvorschriften der eingeführte Gegenstand zollfrei ist oder der Zoll für den Gegenstand

ganz oder teilweise ausgesetzt wurde oder wenn ein Präferenzzoll, ein ermäßigter Zollsatz oder der Zollsatz Null angewandt wurde;

b) die berechtigt sind, die Zollverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, der vorübergehenden Verwendung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in Anspruch zu nehmen, einschließlich von Personen, auf die gemäß den einschlägigen Vorschriften Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesen Verfahren übertragen wurden.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Grundsätzlich gilt, dass die Steuerpflichtigen in der Zollanmeldung unter Berücksichtigung der geltenden Sätze den Steuerbetrag zu berechnen und auszuweisen haben, der dann innerhalb von 10 Tagen nach Bescheid der Zollbehörde über die Höhe der Steuerschuld zu entrichten ist. Anderen Bestimmungen unterliegen Steuerpflichtige, die die Möglichkeit nutzen, die Mehrwertsteuer für die Einfuhr direkt in der Steuererklärung abzurechnen, oder die die einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren (SASP) besitzen. Die genauen Vorschriften zur Bemessung und Erhebung der Steuer auf die Einfuhr von Gegenständen finden sich in den Artikeln 33 bis 40 des Mehrwertsteuergesetzes.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Die Vorschriften des Artikels 33a des Mehrwertsteuergesetzes, d. h. des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Liefergegenstände und Dienstleistungen (Gesetzblatt Nr. 54, Pos. 535 mit späteren Änderungen), ermöglichen die Abrechnung der geschuldeten Steuer auf die Einfuhr von Gegenständen direkt in der Steuererklärung, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die betreffende Steuer an die Zollbehörde zu entrichten. Diese Möglichkeit ist für Steuerpflichtige vorgesehen, die das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften nutzen, wobei als Abrechnungsperiode der Kalendermonat festgelegt ist. Die Berechtigung, die Steuer auf die Einfuhr von Gegenständen direkt in der Steuererklärung abzurechnen, steht einem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn an dessen Stelle eine Zollanmeldung abgegeben wurde und die Abwicklung des vereinfachten Verfahrens für den Gegenstand durch einen mittelbaren Vertreter im Sinne der Zollvorschriften erfolgt. Die Nutzung der vorgenannten Möglichkeit ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Ja. Pauschalregelungen gibt es für Landwirte, die ihre MwSt-Abrechnung nach dem Pauschalierungsprinzip durchführen, sowie für Personen, die als Taxiunternehmer in der Personenbeförderung tätig sind oder Dienstleistungen in Form von Gütertaxis erbringen.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Ja. Steuerpflichtige, die Dienstleistungen im Handelsbereich erbringen, für die unterschiedliche Steuersätze gelten oder die steuerbar und von der Steuer befreit sind, können, wenn sie nicht zur Führung eines Verkaufsregisters unter Verwendung von Registrierkassen verpflichtet sind, zur Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags eine Aufteilung der in der jeweiligen Abrechnungsperiode verkauften Gegenstände in dem Verhältnis vornehmen, das sich aus den belegten Einkäufen im Einkaufszeitraum ergibt.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Steuererklärungen und die zusammenfassenden Meldungen sind in polnischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Grundsätzlich besteht kein Recht zum Vorsteuerabzug u. a. beim Erwerb von Folgendem:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die steuerbefreit oder nicht steuerbar sind;
- Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen;
- Ottokraftstoffe, Dieselöl sowie Autogas für bestimmte PKW-Kategorien mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Beim Erwerb von PKWs und anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die abzugsfähige Vorsteuer 60 % des in der Rechnung ausgewiesenen MwSt-Betrags oder des fälligen Steuerbetrags für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen oder des fälligen Steuerbetrags auf die Lieferung von Gegenständen, bei der der Erwerber der Steuerschuldner ist; abzugsfähig sind jedoch höchstens 6 000 PLN.